

5.4. Vorranggebiete

- Z** *Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen ausgenommen.*

5.4.1. Vorranggebiete für Natur und Landschaft

- Z** *Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen.*

- 5.4.1.1. Z** Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden im LEP LSA unter Punkt 3.3.1. für die Planungsregion Altmark festgelegt:

- I. Drömling (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. I)*
Das VR NAT. Nr. I wird innerhalb des Naturparks Drömling, im Rahmen der Konkretisierung, flächenmäßig erweitert.
- II. Klüdener Pax – Wanneweh (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. II)*
- III. Teilbereiche der Colbitz – Letzlinger - Heide (LEP LSA Punkt 3.3.1.Nr.III)*
Das VR NAT. Nr. III wird, im Rahmen der Konkretisierung, um den Bereich der Naturwaldzelle Möllenhöft und um Bereiche im Mahlpfuhler Fenn erweitert.
- IV. Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe nördlich Magdeburg (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. IV)*
Das VR NAT. Nr. IV wird im Rahmen der Konkretisierung um den gesamten Bereich südlich von Köckte und dem Süppling verkleinert, im Bereich der Elbaue zwischen Derben und Schönhausen, im Bereich der Naturwaldzelle Schlehhagen und im Bereich westlich Weißewarte erweitert und im Bereich südlich von Bölsdorf verkleinert.
- V. Teile der Unteren Havelniederung und Schollener See (LEP LSA Punk 3.3.1. Nr. VI)*
Das VR NAT. Nr. V wird im Rahmen der Konkretisierung um das Gebiet Ferchels/Neuschollene und um das Gebiet der Naturwaldzelle Theerhofener Eichen erweitert.
- VI. Teile der Dummeniederung (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. VII)*
Das VR NAT. Nr. VI wird im Rahmen der Konkretisierung um die Bereiche östlich angrenzend zum Bürgerholz und zwischen dem Seebenauer Holz und dem Harper Mühlenbach erweitert.
- VII. Teile der Milde- und Secantsgrabenniederung (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. VIII)*
Das VR NAT. Nr. VII wird im Bereich nördlich von Algenstedt bis nördlich von Lindstedterhorst in südlicher Richtung erweitert.
- VIII. Elbaue Beuster – Wahrenberg (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. XXVI)*
Das VR NAT. Nr. VIII wird im Rahmen der Konkretisierung um den Bereich nördlich von Neukirchen erweitert.
- IX. Garbe-Alandniederung (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. XXVII).*
Das VR NAT.Nr. IX wurde im Rahmen der Konkretisierung im Bereich westlich von Geestgottberg um zwei Teilflächen erweitert.

5.4.1.2. Z Als weitere für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

- X. Ohreaue
- XI. Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum
- XII. Buchenwald östlich von Klötze und Jemmeritzer Moor
- XIII. Tangelnscher Bach und Bruchwälder
- XIV. Kalbescher Werder bei Vienau
- XV. Kellerberge nordöstlich Gardelegen
- XVI. Most bei Harpe
- XVII. Kamernscher See und Trübengraben
- XVIII. Schießplatz Bindfelde östlich bei Stendal, Stendaler Stadtforst
- XIX. Eschengehege nördlich Tangerhütte
- XX. Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge
- XXI. Jeggauer Moor
- XXII. Waldgebiet Ferchau
- XXIII. Binnendüne Scharlibbe
- XXIV. Fasanengarten Iden
- XXV. Stadtforst Seehausen
- XXVI. Naturwaldzelle „Schwarzer Berg“
- XXVII. Diesdorfer Wohld.

5.4.1.3. Z *In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken.*

Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten.

5.4.1.4. Z *Bei im Einzelfall entstehenden Nutzungskonflikten zwischen Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorranggebieten Hochwasserschutz hat der Hochwasserschutz Vorrang.*

5.4.1.5. G In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft dient eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung in der Regel der Erhaltung dieser Landschaft. Einschränkungen ergeben sich aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und betreffen überwiegend die Naturschutzgebiete.

5.4.2. Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Z *Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten.*

5.4.2.1. Z *Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.*

5.4.2.2. Z Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind von Planungen, Maßnahmen oder Nutzungen freizuhalten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Überflutung durch Hochwasser verstärken, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss negativ beeinträchtigen können. Die Vergrößerung der Retentionsräume sowie die Ausweisung von Poldern sind anzustreben.